



oberlandesgericht celle  
seit 1711: recht erfahren

# **Hygienekonzept Corona**

## **des Oberlandesgerichtsbezirks Celle**

### **Amtsgericht Hannover**

Version 11.0

– Stand April 2022 –

Das vorliegende Hygienekonzept dient dem Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den Gerichtsgebäuden des Oberlandesgerichtsbezirks Celle und trägt u.a. der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Rechnung. Wegen der weiteren Einzelheiten des internen Dienstbetriebs in der Pandemie (z.B. zum Arbeiten von zu Hause, zum Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen, zur „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz sowie zur Belegung von Doppelbüros oder zu Dienstbesprechungen, Tagungen und Dienstreisen) wird auf die jeweils aktuelle Fassung der „Landesweiten Vorgaben zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie“ Bezug genommen, die – einschließlich der begleitenden Erlasse des Niedersächsischen Justizministeriums sowie der Rundverfügungen des Oberlandesgerichts Celle – ergänzend gelten und über deren Inhalt die Beschäftigten regelmäßig informiert werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Persönliche Hygiene .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtsgebäude .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Einlassmanagement.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Verhandlungs- und Saalmanagement.....</b>	<b>8</b>
<b>V. Gebäudemanagement .....</b>	<b>11</b>

## I. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus SARS-CoV 2 ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch sowie durch Aerosole in der Raumluft. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Sie kann auch indirekt erfolgen über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene und zur Vermeidung einer Übertragung sind:

1. Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
2. Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute (Mund, Augen und Nase), soll nicht mit den Händen berührt werden.
3. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
4. Eine **gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor Arbeitsbeginn, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Maske, nach dem Toilettengang) ist von zentraler Bedeutung. Sie kann erfolgen durch
  - Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) *oder*
  - Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktionsauberehaende.de](http://www.aktionsauberehaende.de)).
5. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher

Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Idealerweise erfolgt dies auch durch Wegdrehen.

## II. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtsgebäude

- Sowohl in den **öffentlichen** als auch in den **nichtöffentlichen Bereichen des Gerichtsgebäudes** sind alle Beschäftigten (außerhalb des eigenen Büros), Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte verpflichtet, eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Sog. OP-Masken sind nicht ausreichend.
- In den Verhandlungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und über dessen Standard (hierzu näher unter IV. 7.).
- Die Gerichte sind nicht verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern Masken bereitzustellen. Hat das Gericht eine ausreichende Anzahl an medizinischen Masken, kann eine solche an diejenigen Verfahrensbeteiligten ausgegeben werden, die die erforderlichen Masken nicht mit sich führen
- Weigert sich die Besucherin oder der Besucher, die erforderliche Maske zu tragen, kann der Zutritt verweigert werden. Besucherinnen und Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die erforderliche Maske entfernen, können des Hauses verwiesen werden. Dies gilt auch gegenüber Verfahrensbeteiligten (vgl. Lückemann in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 6 m.w.N.). In diesem Fall ist die Richterin oder der Richter bzw. die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zu informieren.
- Über die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2 ist in geeigneter Weise zu informieren.
- Ausgenommen von der generellen Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind
  - Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel schweren Herz- oder Lungenerkrankungen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können.

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Diesen Personen kann ersatzweise ein Gesichtsvision angeboten werden.
- Personen, die über eine entsprechende Impfdokumentation, über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihr oder ihm vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen oder eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind von dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Justizgebäuden nicht ausgenommen.
- Wegen etwaiger Ausnahmen von der Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in Dienstbesprechungen und Fortbildungen wird auf die „Landesweiten Vorgaben zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie“ verwiesen.

### **III. Einlassmanagement**

#### **1. Internetauftritt und Hinweisschild am Eingang des Gerichts**

Durch den Internetauftritt und ein Hinweisschild am Eingang des Gerichts sollen Rechtsuchende sowie Besucherinnen und Besucher gebeten werden, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Zusammen mit dem betreffenden Hinweis ist eine Telefonnummer nebst Sprechzeiten zu nennen, unter der Auskünfte und weitere Informationen erteilt werden.

#### **2. „3G-Regelung“**

- Rechtsuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte (z.B. Handwerker) dürfen das Gerichtsgebäude nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (vgl. § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)). Sie haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen bereits bei Eintritt vorliegenden Nachweis einer höchstens 24 Stunden zurückliegenden

Testung im Sinne des § 22a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie einen Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen.

Die Vorsitzenden können für ihre jeweiligen Sitzungen im Einzelfall abweichende Regelungen treffen, die Vorrang haben (§ 176 GVG).

### 3. **Einlasskontrollen**

- Der Justizwachtmeisterdienst ist von überragender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gerichte. Zugleich hat dieser Personenkreis aufgabenbedingt eine hohe Anzahl an Kontakten, weshalb die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 hier besonders wichtig ist.
- Bei Stichproben- und Vollkontrollen sind FFP2-Masken und Einmalhandschuhe zu tragen. Die Einmalhandschuhe sind nach jeder Durchsuchung zu tauschen. Bei Körperdurchsuchungen hat die Durchsuchung zum Schutz vor Tröpfcheninfektion von hinten, nicht von Gesicht zu Gesicht zu erfolgen.

### 4. **Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern mit Symptomen**

- Weist eine Person bei der Sichtkontrolle grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot auf, sind ihr folgende Schlüsselfragen zu stellen:
  - Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot?
  - Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Viruserkrankten?
- Wenn die Person die erste und/oder zweite Frage nicht eindeutig mit „nein“ beantwortet, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie ist zur Abklärung zum Arzt zu schicken.
- Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, ist in diesem Fall die Richterin oder der Richter bzw. die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ggf. über die zuständige Serviceeinheit, zu informieren.

## 5. Hinweis auf Hygieneregeln und Abstandsvorschriften

Durch Hinweisschilder und gegebenenfalls Ansprachen sollen die Besucherinnen und Besucher zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands und der Husten- und Niesetikette, aufgefordert werden.

## 6. Händedesinfektion beim Betreten des Gerichts

- Es kann sich anbieten, am Gerichtseingang Desinfektionsspender aufzustellen.
- Deren Nutzung durch Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann durch Aushang oder Ansprache empfohlen werden.

7. Durch ein **Wegeleitsystem** auf dem Boden oder der Wand können der Besucherstrom kanalisiert und die Besucherwege verkürzt werden.

Hat das Gericht mehrere Eingänge, bietet es sich an, **Ein- und Ausgänge zum Gericht zu trennen**. Auch separate Zutritte für die Öffentlichkeit und für Mitarbeiter/innen sind denkbar.

8. Soweit in Gerichtsgebäuden **öffentliche Veranstaltungen** wie Vorträge, Eröffnung von Kunstausstellungen o.ä. stattfinden, haben alle Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachzuweisen oder eine Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 vorzulegen („3G-Regelung“). Der Veranstalter / Einladende kann den Zutritt jedoch darüber hinaus möglichst auf Teilnehmende beschränken, die ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachweisen („2-G-Regelung“). Gleiches gilt für Veranstaltungen im Außenbereich der Dienststelle.

Soweit nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung strengere Vorgaben bestehen (z.B. „2G-Plus-Regelung“ bei Warnstufe 2), sind diese selbstverständlich zusätzlich zu beachten.

Bei der Erstellung des jeweiligen Hygienekonzepts ist die zuständige Personal- und/oder Richtervertretung zu beteiligen.

## **IV. Verhandlungs- und Saalmanagement**

### **1. Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume**

- Für die Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume sind die Sitzungssäle im Gericht und im jeweiligen LG-Bezirk nach Größe in qm, maximaler Personenzahl in Abhängigkeit von dem empfohlenen Mindestabstand (1,5 m) sowie Ausstattung (Eignung, vor allem für Umfangsverfahren in Strafsachen ja/nein) zu katalogisieren.
- Verhandlungen und sonstige Anhörungen sollen in ausreichend großen Sitzungssälen oder Räumlichkeiten stattfinden, um möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gleiches gilt für Wartezonen vor den Sitzungssälen. Insoweit ist die Bestuhlung in den Sitzungssälen und Wartebereichen entsprechend zu reduzieren.
- Die Richterinnen und Richter werden gebeten vorrangig zu prüfen, ob eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann bzw. Verhandlungen audiovisuell durchgeführt werden können. Im Übrigen ist bitte zu erwägen, zunächst Verhandlungen mit möglichst wenigen Beteiligten durchzuführen und eine großzügigere Terminierung zur Vermeidung des Kontakts der Beteiligten der einzelnen Verfahren und zur Ermöglichung der erforderlichen Lüftung und ggf. Reinigung vorzunehmen.

Bei jedem Gericht sind Saalmanagerinnen oder Saalmanager zu bestellen, die ein Termins- und Saalverteilungsmanagement und die zugehörigen Infektionsschutzmaßnahmen (u.a. Mindestabstände, Belüftung, Trennwände) organisieren, steuern und kontrollieren.

### **2. Platzierung der Beteiligten im Saal**

- Zum Infektionsschutz der Beteiligten kann es sich anbieten,
  - Plexiglastrennwände zwischen Verfahrensbeteiligten aufzubauen und/oder

- die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Richterbank, räumlich zu entzerren.
- Sofern Plexiglaswände genutzt werden, ist darauf zu achten, dass der obere Rand der Abtrennung für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden, für Steharbeitsplätze oder Sitzplätzen mit stehendem Publikumsverkehr mindestens 2 m über dem Boden endet ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS Nr. 4.2.1, Abs. 3](#)).

### 3. **Mindestabstand**

- Bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, ist, wenn möglich, ebenfalls ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten). In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz geeigneter Plexiglastrennwände oder anderer Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen.
- Bei der Organisation und Nutzung des Sitzungssaals sollte der Mindestabstand möglichst auch dann nicht unterschritten werden, wenn Plexiglaswände aufgestellt sind.
- Liegt keine andere Anordnung der oder des Vorsitzenden vor, hat der Justizwachtmeisterdienst auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen inhaftierten Verhandlungsteilnehmerinnen und Verhandlungsteilnehmern und anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern zu achten und Kontaktaufnahmen, die den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten, zu unterbinden. Insbesondere ist enger Körperkontakt zu vermeiden.

### 4. **Selbsttests für Verfahrensbeteiligte und Besucherinnen und Besucher**

Über eine eigenständige Beschaffung können die Gerichte Selbsttests für Verfahrensbeteiligte sowie für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stellen. Über den Einsatz der Selbsttests in den Sitzungen entscheidet die Vorsitzende Richterin / der Vorsitzende Richter.

## 5. Desinfektion

- Neben der täglichen Standardreinigung sollten in den Sitzungssälen Desinfektionstücher oder vergleichbares Desinfektionsmaterial bereitgestellt werden, damit Kontaktflächen bei Bedarf jederzeit gereinigt werden können.

## 6. Lüftung

- Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft (Richtwert mindestens 1 x pro Stunde) ist zu achten. Nr. 4.2.3 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS empfiehlt eine Lüftung von Besprechungsräumen nach 20 Minuten.
- Vor der ersten Sitzung und zwischen den einzelnen Sitzungsterminen sollte ebenfalls eine Volllüftung erfolgen (Nr. 4.2.3 Abs. 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS).
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist zu sorgen.

## 7. Schutzausrüstung

In den Sitzungssälen entscheidet die Vorsitzende Richterin oder der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung der medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 (§ 176 Abs. 1 GVG).

Dabei sollte das Nichttragen des Mund-Nasen-Schutzes auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies gilt auch für vorgeführte Gefangene. Insbesondere in Sitzungspausen sollte auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hingewirkt werden. Vor Ort sind qualifizierte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Zeuginnen und Zeugen ihre Aussage – soweit vom Gericht so angeordnet – ohne Mund-Nasen-Schutz zu ermöglichen.

## 8. Wachtmeisterinnen und Wachtmeister

Wachtmeisterinnen und Wachtmeister müssen bei der Vorführung von Inhaftierten – regelmäßiger Abstand von weniger als 1,5 m – FFP2-Masken und mindestens

Einmalhandschuhe tragen. Bei einer oder einem möglicherweise infizierten und renitenten/spuckenden Inhaftierten ist zusätzlich ein Schutzanzug und/oder ein Visier (sog. Face-Shield) anzuziehen.

- Es kann sich anbieten, die JVA oder Polizei zu bitten, die Inhaftierte oder den Inhaftierten zwangsweise gefesselt und mit Maske versehen vorzuführen.
- Zugeführte Gefangene müssen eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen, die ihnen gestellt wird, soweit sie über keine solche verfügen.

#### 9. **Verfahrensbeteiligte, die aus dem Ausland einreisen**

Verfahrensbeteiligte, die aus dem Ausland einreisen und einer Absonderungspflicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Ein- bzw. Rückreise jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung unterfallen, dürfen während der Zeit der Absonderung auch Gerichtsgebäude nicht betreten. Wegen möglicher Ausnahmen von der Absonderungspflicht im Einzelfall wird auf § 6 der Corona-Einreiseverordnung verwiesen.

10. In Bezug auf die **Rechtsantragstellen** und **sonstigen Stellen mit Publikumsverkehr** besteht ebenfalls ein besonderes Bedürfnis für Infektionsschutzmaßnahmen, dem vor Ort in geeigneter Form Rechnung getragen werden sollte (z.B.: Trennwände, Lüften, Markierung von Wartebereichen außerhalb der Büros, sonstige Maßnahmen zur Entzerrung des Publikumsverkehrs, z.B. Terminvergabe).

### V. **Gebäudemanagement**

#### 1. **Gebäude- und Raumhygiene**

Bei Umsetzung der allgemeinen Reinigungsvorgaben ist besonders auf die tägliche Reinigung der häufig berührten Flächen wie Türklinken, Griffe, Handläufe und Lichtschalter zu achten.

Ebenfalls täglich zu reinigen sind die von mehreren Personen genutzten Tische, Telefone, Computermäuse und Tastaturen.

#### 2. **Sanitärbereiche**

- Als besonders neuralgischer Punkt sollen die öffentlich zugänglichen Sanitäreanlagen und die Sanitäreanlagen für das Personal getrennt werden.
- Sanitäreanlagen sind nur durch eine Person zu nutzen.
- Die Sanitäreanlagen müssen mit Einmalhandtüchern und Seifenspendern ausreichend versorgt sein und arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden (Nr. 4.2.2 Abs. 5 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS](#)).

### 3. Lüftung

- Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft im gesamten Gebäude ist zu achten.
- Büroräume sollten mindestens einmal pro Stunde, Besprechungsräume alle 20 Minuten vollgelüftet werden. Dabei empfiehlt sich eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.
- Besprechungsräume sollten zusätzlich bereits vor der Benutzung und zwischen Besprechungen mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis gelüftet werden (Nr. 4.2.3 Abs. 4, 5 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS](#)).
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist zu sorgen.

### 4. Kantinen

- Entsprechend der CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung dürfen Kantinen unter den dort genannten Voraussetzungen betrieben werden.
- Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und Kantinen sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen (Nr. 4.2.2 Abs. 7, 9 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS](#)).

### 5. Haftzellen und Gefangenenvorfürungen

- Haftzellen sind nur einzeln zu belegen (keine Sammelzellen!).
- Haftzellen sind jeweils nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der infektionsgefährdende Kontakt (<1,5 m, ohne Maske oder Abtrennung) von Gefangenen mit anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere Angehörigen

ist soweit wie möglich aus Infektionsgründen zu reduzieren, um eine Infektion der Gefangenen und damit von Infektionsketten in den Vollzugsanstalten zu vermeiden.

## 6. **Gerichtsfremde Personen**

- Sofern es sich nicht nur um Kurzzeit- oder einmalige Kontakte handelt, sind gerichtsfremde Personen (insbesondere Handwerkerinnen und Handwerker sowie Reinigungskräfte) schriftlich zu verpflichten, die Hygienestandards des Gerichts einzuhalten.
- Die Handwerks- und Reinigungsunternehmen sollten die Einhaltung der Hygienestandards durch sie selbst, ihr Personal und etwaige Nachunternehmer schriftlich zusagen.
- Den längerfristig/wiederkehrend tätigen gerichtsfremden Personen müssen adäquate Möglichkeiten zur Handhygiene (z.B. durch Nutzung von Sanitäreinrichtungen) bereitgestellt werden.